

Mittheilung des Senats

vom 18. November 1881.

1. Fabrikeninspector.

Der Senat hat angeordnet, daß die Jahresberichte des Fabrikeninspectors in Zukunft der Bürgerschaft mitgetheilt werden.

2. Dienstwohnungen.

Der Senat hält es für selbstverständlich, daß mit einem Amte eine Dienstwohnung nur dann verbunden werden kann, wenn Senat und Bürgerschaft solches beschließen. In diesem Sinne trägt er daher kein Bedenken, dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. October c. sub 1 beizutreten, indem er voraussetzt, daß die Bürgerschaft nicht gemeint gewesen sei, auch in solchen Fällen, wo die Verbindung eines Amtes mit einer Dienstwohnung einmal beschossen ist, die Ueberweisung derselben an den neueintretenden Beamten jedesmal von einem vorgängigen Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft abhängig zu machen. Auch ist er damit einverstanden, daß die Widerruflichkeit der Dienstwohnungen förmlich zum Beschlusse erhoben werde, was nicht ausschließt, daß Senat und Bürgerschaft, wenn sie es für angemessen halten, einem Beamten ausnahmsweise ein unwiderrufliches Recht auf Dienstwohnung gewähren. Dieser Charakter der Widerruflichkeit wird nicht allein für die künftig erst zu beschließenden, sondern auch auf die zur Zeit bestehenden Dienstwohnungen, sobald eine derselben einem neueintretenden Beamten überwiesen wird, zu gelten haben. Der Senat wird anordnen, daß der betreffende Vorbehalt in das Schema der Anstellungsurkunden aufgenommen werde.

Zu der von der berichtenden Deputation behandelten Frage, inwieweit die gegenwärtigen Inhaber einer Dienstwohnung einen Rechtsanspruch auf dieselbe haben (Bhdl. p. 305 oben), bemerkt der Senat, daß die Entscheidung von den Umständen des einzelnen Falles, namentlich dem Inhalte der über die Anstellung und das Dienstverhältniß ausgestellten Urkunden oder der darüber gepflogenen Verhandlungen, wird abhängen müssen, daß aber allerdings in denjenigen Fällen, wo entgegenstehende Zusicherungen nicht ertheilt worden sind, auch der Beamte bei seiner Anmeldung und Berufung nicht in die Annahme versetzt worden ist, es sei mit der Stelle dauernd eine Dienstwohnung verbunden, die Entziehung der eingeräumten Dienstwohnung gegen die gesetzliche oder die vom Staate zu bestimmende Vergütung statthaft ist.

Die Annahme des Beschlusses der Bürgerschaft sub 2 würde zunächst die Folge haben, daß der Senat nicht ferner in der Lage sein würde, eines der in Betracht kommenden Aemter im Erledigungsfalle unter den für dasselbe jetzt geltenden Bedingungen wieder zu besetzen oder auch nur die Einleitungen dazu (Ausgeschrieben, Verhandlung mit den Bewerbern etc.) zu treffen, so lange nicht über die Frage der Dienstwohnung eine neue Vereinbarung herbeigeführt sein würde. Sodann würde der Senat für den Fall erforderlicher Erweiterung der Diensträume eine Zusicherung zu ertheilen haben, welche möglicherweise mit einem Rechtsansprüche des Wohnungsinhabers in Widerspruch stehen könnte, welche aber auch hinsichtlich der Fälle, wo es sich zwar um eine Erweiterung dienstlicher Räume handelte, diese aber mit der Dienstwohnung in keinerlei Zusammenhang steht, augenscheinlich zu weit gehen würde.

Der Senat ist, falls die Bürgerschaft es wünscht, gern bereit, die Frage mit ihr zu erledigen, welche der in dem Berichte unter 1—8 bezeichneten Dienstwohnungen für entbehrlich zu erachten seien und im Vacanzfalle wegzufallen hätten. Im Uebrigen glaubt er, daß es richtiger sei, über den etwaigen Wegfall einer Dienstwohnung im Interesse eines Erweiterungsprojectes bei eintretendem Bedürfnisse von Fall zu Fall zu entscheiden.

Durch Nr. 3 des Beschlusses der Bürgerschaft soll es verboten sein, in einem Bauprogramm eine Dienstwohnung in Aussicht zu nehmen, wenn nicht

Senat und Bürgerschaft vorab die Ermächtigung dazu erteilt haben. Dies scheint nicht erforderlich, da ja jedem der beiden Theile es freisteht, die Dienstwohnung abzulehnen. Immerhin sind Fälle denkbar, wo erst im Zusammenhange mit dem Bauprogramm hinreichend klar gemacht werden kann, aus welchen Gründen die Aufnahme einer Dienstwohnung sich empfehle.

Mit dem Beschlusse unter 4 ist der Senat mit folgenden Einschränkungen einverstanden. Diejenigen Dienstwohnungen, welche zum Ressort der Gas- und Wasserwerke, des Schlachthauses, des Tonnen- und Bakenamts und der Hauptschule gehören, können nicht auf den Etat für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude gebracht werden. Die Unterhaltung derselben muß vielmehr aus den Fonds der genannten Verwaltungen bestritten und auf Antrag der letzteren von der Baudeputation ausgeführt werden. Hinsichtlich der mit der Gasdeputation verbundenen Dienstwohnungen besteht die Vorschrift, daß kleinere Reparaturen, welche zu kurzer Hand von den Arbeitern der Anstalt besorgt werden können, von dem Director angeordnet werden, und wird es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden haben können. Der Senat hat jedoch die Deputation für Gas- und Wasserwerke angewiesen, die Ausgaben für Unterhaltung der Dienstwohnungen in ihrem Etat künftig besonders aufzuführen. Das gegenwärtig als Dienstwohnung benutzte Haus in der Düsternstraße Nr. 56 gehört zu den für Erweiterung des Bahnhofes gemeinschaftlich mit Preußen angekauften Grundstücken, über deren Unterhaltung und Verzinsung mit Preußen abgerechnet wird und muß daher gleichfalls von der Regel ausgenommen bleiben. Bei dieser Gelegenheit will der Senat nicht unerwähnt lassen, daß die in dem Verzeichnisse der berichtenden Deputation unter Nr. 131—156 und 158 aufgeführten Gebäude und Gebäudetheile nicht als Dienstwohnungen, sondern als Miethwohnungen anzusehen sind und daher nicht unter gegenwärtigem Beschluß fallen. Im Uebrigen wird vom 1. Januar 1882 an die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Baudeputation überwiesen und auf den Etat für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, soweit nicht nach früheren Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft anderweitige Bestimmungen in Betreff dieser Ausgaben getroffen sind, verrechnet.

Ebenso tritt der Senat dem Beschlusse unter 5 mit der Bevormundung bei, daß die Baudeputation nicht den Beamten anderer Behörden direct Weisungen zu erteilen, sondern sich zu dem Ende mit der betreffenden vorgesetzten Behörde in Benehmen zu setzen hat.

Mit der Kündigung der Dienstwohnung des Inspectors **Bücking** und der Berichterstattung über deren künftige Verwendung ist der Senat einverstanden. Was die Dienstwohnung des Inspectors **Fischer** betrifft, so hält der Senat es nicht für zulässig, dieselbe ohne einen entsprechenden Ersatz zu kündigen.

Was die berichtende Deputation über diese Wohnung anführt, entspricht allerdings im Wesentlichen derjenigen Actenlage, welche den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft zu Grunde gelegen haben. Neuerdings hat sich aber herausgestellt, daß der Anstellung des Inspectors **Fischer** Verhandlungen vorausgegangen sind, welche der Sachlage eine andere Gestalt, als bisher angenommen wurde, geben.

Veranlaßt durch den Deputationsbericht über die Dienstwohnungen hat der Inspector **Fischer** am 5. v. M. an den Vorsitz der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eine Eingabe gerichtet, in welcher er Anspruch auf den Fortgenuß der ihm angewiesenen oder einer ähnlichen Dienstwohnung, eventuell auf entsprechende Miethentschädigung erhebt und sich zur Begründung auf die ihm in dieser Beziehung vor seiner Anstellung gemachten Zusicherungen beruft. Diese Eingabe mußte zu einer genaueren Untersuchung der ganzen Frage führen, und hat diese nachstehendes Resultat ergeben.

Im Jahre 1872, als der Inspector **Fischer** in Bremischen Diensten als Abtheilungsbaumeister bei der Anlage der Eisenbahn Langwedel-Nelken beschäftigt war und der damalige Bauinspector **Schweitzer** seinen Dienst gekündigt hatte, eröffnete der Oberbaurath **Berg**, welchem damals das Commissariat der gedachten Eisenbahn übertragen war, dem Inspector **Fischer**, nach vorangegangenen mündlichen Besprechungen, durch amtliches Schreiben vom 3. August, daß die Deputation

Eine Verbesserung des Abflußprofils ist aber auch durch die Hochwasserstände des Winters 1880 und Frühjahr 1881 geboten. Sowohl bei ersterem als auch bei letzterem Hochwasser sind größere Wassermengen als je zuvor durch die Stadt geflossen.

Der höchste bisher bekannte Wasserstand in Bremen war der vom 30. März 1845 mit 18' 9" (Deichbruch am Buntenthorsteinweg).

Seitdem hat ein Hochwasserstand diese Höhe nicht erreicht oder überschritten. Nur der Wasserstand von 1881 erreichte die Höhe von 5,53 m (19' 1"). Zeigt schon die Vergleichung dieser Pegelhöhen, daß eine größere Wassermasse als je vorher abgesehen ist, so wird diese Thatsache noch deutlicher, wenn man den Zustand der Weser im Jahre 1845 mit dem von 1880 vergleicht. Die Flußhöhe ist um mehr als 2 m gesunken. Die den Flußschlauch begrenzenden Außendeichsländereien sind regelmäßiger hergestellt. Die vielen 1845 vorhandenen hohen, den Abfluß hindernden, alten Buschpflanzungen sind entfernt und überall ein mehr regelmäßiges Profil hergestellt.

Eine Vergleichung der Pegelhöhen von Bremen mit den zur Vergleichung geeigneten Pegelständen der Weser oberhalb Bremen wird ebenfalls zeigen, daß sowohl 1880 als auch besonders 1881 erheblich mehr Wasser die Stadt passiert ist, als früher.

Eine Vergleichung der Pegel von Nienburg und Dreye mit dem von Bremen ergibt folgendes Resultat:

	Nienburg		Dreye		Bremen	
		m		m		m
1845	17' 10"	5,21	15' 6"	4,53	18' 9"	5,42
1880	18' 0"	5,26	16' 1"	4,70	18' 1 1/4"	5,23
1881	18' 8 1/4"	5,46	16' 11 1/2"	4,95	19' 1"	5,52

Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Pegel zu Dreye das Maß für das gesammte, die Stadt Bremen passierende Wasser, sowohl Weser- als auch Allerwasser ist.

Die im Bremischen vorhandenen Pegel werden mit Ausnahme des Brückenpegels erst seit dem Jahre 1847 regelmäßig beobachtet.

Nimmt man hier zur Vergleichung die Jahre 1854 mit 18' 0" zu Bremen und 1880 und 1881, so ergibt sich folgendes Resultat:

	Nienburg		Dreye		Bremen		Habenhausen	Woltmershausen	Lankenan	Hafenbüren
		m		m		m				
1845	17' 10"	5,21	15' 6"	4,53	18' 9"	5,42				
1854	17' 9"	5,19	15' 9"	4,60	18' 0"	5,21	15' 5"	4,47	15' 0"	4,34
1880	18' 1"	5,28	16' 1"	4,70	18' 1 1/4"	5,24	15' 7"	4,51	16' 3"	4,47
1881	18' 8 1/4"	5,46	16' 11 1/2"	4,95	19' 1"	5,52	16' 9 1/2"	4,85	17' 0"	4,92

Auch hieraus geht hervor, daß durch Bremen 1880 und 1881 mehr Wasser geflossen ist und unterhalb Bremen mehr Wasser abgesehen ist, als früher.

Bei dem Pegel zu Dreye ist zu bemerken, daß 1845 die unterhalb des Pegels liegende Venloo-Hamburger Eisenbahnbrücke noch nicht vorhanden war. Der durch dieselbe verursachte Aufstau ist aber nicht schwer in's Gewicht fallend.

Das Durchflußprofil derselben ist nahezu 1 3/4 Mal, fast 2 Mal so groß als das der engsten Profile in der Stadt Bremen.

Wenn hiermit constatirt ist, daß bei den letzten Hochwassern mehr Wasser abgesehen ist, als je zuvor, so ist es erforderlich, auf einen verbesserten Abfluß bei den vorhandenen Stromengen zu sorgen und den gegen früher veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Der Ausbau der kleinen Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke hat, wie schon oben bemerkt, die untere kleine Weser in den Stand gesetzt, bei Hochwasser mehr Wasser als bisher abzuführen. Durch eine Erniedrigung der Conspiring unterhalb der Eisenbahnbrücke kann der kleinen Weser mehr Wasser als bisher zugeführt werden.

und die daran sich knüpfende letzte Vorstellung des Inspectors Fischer eine genauere Prüfung aller Voracten nothwendig erscheinen ließen.

Bei der im Vorstehenden geschilderten Sachlage würde offenbar dem Bauinspector Fischer zu nahe geschehen, wenn ihm die Dienstwohnung ohne vollständige Entschädigung sei es in natura sei es durch Miethvergütung gekündigt würde. Nachdem er durch die den Bremischen Staat vertretende, ihm vorgesetzte Behörde in den Glauben versetzt worden ist, ein dauerndes Anrecht auf die Dienstwohnung zu gewinnen, wenn er in den Bremischen Staatsdienst einträte, und nachdem er auf Grund dieser amtlichen Zusicherung sich bereit erklärt hat, das Bremische Bauamt zu übernehmen und aus dem Preussischen Dienste auszuscheiden, würde es dem Rechte und der Billigkeit widersprechen, wenn man unter der bei seiner Berufung vorgekommenen, von ihm unverschuldeten Kompetenzüberschreitung einer Bremischen Behörde ihn leiden lassen wollte.

3. Coupirung der kleinen Weser.

Indem der Senat anliegenden Bericht der Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, betreffend Coupirung der kleinen Weser, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mittheilt, erklärt er seinerseits mit dem gestellten Antrage sich einverstanden.

Bericht.

Anlage.

In anliegendem Berichte wird vom Bauinspector Heineken im Einverständniß mit dem Oberbaudirector Franzins die Genehmigung zur alsbaldigen Ausführung einer Erniedrigung der im Herbst 1879 unterhalb der Eisenbahnbrücke in einer Höhe von 0,9 bis 1,5 m erbauten Coupirung der kleinen Weser bis auf Null Wasserstand beantragt. Diese Maßregel wird als geboten bezeichnet zum Zweck einer Verbesserung des gegenwärtigen Hochwasser-Abflußprofils der Weser, wie solche nach den im Winter des verflossenen und im Frühjahr des laufenden Jahres in seither nicht bekanntem Maße erlebten Hochwasserständen rathsam erscheine, und erst nach jeziger Ausführung der im Juli d. J. beschlossenen Erweiterung des unteren Theils der kleinen Weser in vollem Umfange wirksam werden könne. Die für solche ohne erhebliche Kosten und ohne erforderliche Nachbewilligung binnen kurzer Frist herzustellende Aenderung von den Technikern näher ausgeführten Gründe erscheinen der berichtenden Deputation so überzeugend, daß diese kein Bedenken getragen haben würde, die empfohlene Maßregel auf eigene Verantwortung vornehmen zu lassen, wenn nicht die Anlage fraglicher Coupirung (cf. Verhandl. 1879 pag. 456 u. 465) auf Beschluß des Senats und der Bürgerschaft erfolgt wäre.

Indem daher, unter Bezugnahme auf den anliegenden Bericht, um die höhere Genehmigung der darin beantragten Erniedrigung der Coupirung der kleinen Weser bis auf Null Wasserstand gebeten wird, glaubt die Baudeputation mit Rücksicht darauf, daß ein Eintreten von Hochwasser die Ausführung dieser Arbeit unthunlich machen würde, eine möglichst beschleunigte Beschlußfassung anheimgeben zu sollen.

(gez.) Tetens. (gez.) Wessels.

Der Ausbau der kleinen Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke ist so weit vorgeschritten, daß die Herstellung des wichtigsten Theiles der Arbeit, Verbreiterung der Sohle der kleinen Weser in ihrem unteren Theile, gesichert ist.

Während die kleine Weser oben eine Breite von ca. 90 m hat, war dieselbe am Ende nur 17 m breit. Dieser schmale Ausgang war auf beiden Seiten begrenzt durch Strombauwerke, Schlengenköpfe links, Separationswerk rechts, welche die Höhe von 1 m über Null Wasserstand hatten. Diese trichterförmige Form des unteren Theiles der kleinen Weser ließ ein kräftiges Durchströmen derselben nicht zu.

Nachdem die Breite unten vergrößert und der oberen Breite gleich gemacht ist, kann die kleine Weser unten mehr Wasser abführen als bisher. Das Abflußprofil, besonders für das Hochwasser, ist regelmäßiger und besser geworden.

Eine Verbesserung des Abflußprofiles ist aber auch durch die Hochwasserstände des Winters 1880 und Frühjahr 1881 geboten. Sowohl bei ersterem als auch bei letzterem Hochwasser sind größere Wassermengen als je zuvor durch die Stadt geflossen.

Der höchste bisher bekannte Wasserstand in Bremen war der vom 30. März 1845 mit 18' 9" (Deichbruch am Buntenthorsteinweg).

Seitdem hat ein Hochwasserstand diese Höhe nicht erreicht oder überschritten. Nur der Wasserstand von 1881 erreichte die Höhe von 5,53 m (19' 1"). Zeigt schon die Vergleichung dieser Pegelhöhen, daß eine größere Wassermasse als je vorher abgelaufen ist, so wird diese Thatfache noch deutlicher, wenn man den Zustand der Weser im Jahre 1845 mit dem von 1880 vergleicht. Die Flußsohle ist um mehr als 2 m gesenkt. Die den Flußschlauch begrenzenden Außendeichslandeereien sind regelmäßiger hergestellt. Die vielen 1845 vorhandenen hohen, den Abfluß hindernden, alten Buschpflanzungen sind entfernt und überall ein mehr regelmäßiges Profil hergestellt.

Eine Vergleichung der Pegelhöhen von Bremen mit den zur Vergleichung geeigneten Pegelständen der Weser oberhalb Bremen wird ebenfalls zeigen, daß sowohl 1880 als auch besonders 1881 erheblich mehr Wasser die Stadt passiert ist, als früher.

Eine Vergleichung der Pegel von Nienburg und Dreye mit dem von Bremen ergibt folgendes Resultat:

	Nienburg		Dreye		Bremen	
		m		m		m
1845	17' 10"	5,21	15' 6"	4,53	18' 9"	5,42
1880	18' 0"	5,26	16' 1"	4,70	18' 1 1/4"	5,23
1881	18' 8 1/4"	5,46	16' 11 1/2"	4,95	19' 1"	5,52

Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Pegel zu Dreye das Maß für das gesammte, die Stadt Bremen passirende Wasser, sowohl Weser- als auch Allerwasser ist.

Die im Bremischen vorhandenen Pegel werden mit Ausnahme des Brückenpegels erst seit dem Jahre 1847 regelmäßig beobachtet.

Nimmt man hier zur Vergleichung die Jahre 1854 mit 18' 0" zu Bremen und 1880 und 1881, so ergibt sich folgendes Resultat:

	Nienburg		Dreye		Bremen		Sabenhausen	Woltmershausen	Vantenau	Safenbüren
		m		m		m		m		m
1845	17' 10"	5,21	15' 6"	4,53	18' 9"	5,42				
1854	17' 9"	5,19	15' 9"	4,60	18' 0"	5,21	15' 5"	4,47	15' 11"	4,61
1880	18' 1"	5,23	16' 1"	4,70	18' 1 1/4"	5,24	15' 7"	4,51	16' 3"	4,71
1881	18' 8 1/4"	5,46	16' 11 1/2"	4,95	19' 1"	5,52	16' 9"	4,83	17' 0"	4,92
									15' 10"	4,80
									14' 0"	4,34
									14' 6"	4,47
									15' 2"	4,60

Auch hieraus geht hervor, daß durch Bremen 1880 und 1881 mehr Wasser geflossen ist und unterhalb Bremen mehr Wasser abgelaufen ist, als früher.

Bei dem Pegel zu Dreye ist zu bemerken, daß 1845 die unterhalb des Pegels liegende Venloo-Hamburger Eisenbahnbrücke noch nicht vorhanden war. Der durch dieselbe verursachte Aufstau ist aber nicht schwer in's Gewicht fallend.

Das Durchflußprofil derselben ist nahezu 1 3/4 Mal, fast 2 Mal so groß als das der engsten Profile in der Stadt Bremen.

Wenn hiermit constatirt ist, daß bei den letzten Hochwassern mehr Wasser abgelaufen ist, als je zuvor, so ist es erforderlich, auf einen verbesserten Abfluß bei den vorhandenen Stromengen zu sorgen und den gegen früher veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Der Ausbau der kleinen Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke hat, wie schon oben bemerkt, die untere kleine Weser in den Stand gesetzt, bei Hochwasser mehr Wasser als bisher abzuführen. Durch eine Erniedrigung der Coupierung unterhalb der Eisenbahnbrücke kann der kleinen Weser mehr Wasser als bisher zugeführt werden.

Die Umstände, welche die Herstellung der Coupirung nöthig machten, sind noch in demselben Umfange wie früher vorhanden.

Ein gänzlich entferntes Entfernen der Coupirung würde, abgesehen von äußerst kostspieligen Ersatzbauten, nur thunlich, wenn die Oeffnung im Separationswerke oberhalb der Eisenbahnbrücke geschlossen würde; eine Maßregel, welche die ganze Neustadtseite schwer schädigen und dem regelmäßigen Schiffsverkehrsverkehr entziehen würde.

Das gänzliche Entfernen der Coupirung ohne Schluß der Oeffnung im Separationswerke wird die Versandung beider Stromarme, sowohl der großen als auch der kleinen Weser zur Folge haben. Selbst die ausgedehntesten kräftigsten Baggerungen würden nicht im Stande sein, beide Arme oder nur einen für die jetzige Schifffahrt praktikabel zu erhalten. Selbst bei Aufwendung sehr großer Kosten wird es nicht thunlich sein, eine Fahrtiefe von 1,5 Meter bei niedrigem Wasserstande ständig offen zu halten.

Der Zweck der Coupirung, Zusammenhalten des abfließenden Wassers in dem Hauptarme (der großen Weser) bei mittleren und kleinen Wasserständen neben möglicher Vermeidung der Versandung des unteren Theiles der kleinen Weser läßt sich aber erreichen, wenn man die Coupirung bis auf Null Wasserstand, also etwa bis zur jetzigen Höhe der Sohle der kleinen Weser an der betreffenden Stelle erniedrigt, und für die Zeiten des Hochwassers diesen Querschnitt dem Abflußprofil zugiebt, bei mittleren Wasserständen aber ein provisorisches Wehr aus Holztafeln mit Pfählen oder leichtem Fächleinbau herstellt.

Dieses provisorische Wehr würde etwa 0,3 m (1 Fuß) niedriger werden, als die jetzige Coupirung, welche als solche bei Hochwasser dann verschwindet.

Es würde nach abgelaufenem Hochwasser ein provisorisches Wehr hergestellt und vor Wiedereintritt des Hochwassers im Herbst noch bei niedrigem Wasserstande entfernt werden. Auf diese Weise würden alle Interessen (Erhaltung der nöthigen Fahrtiefe in beiden Weserarmen und Abführung des Hochwassers) möglichst gut gewahrt sein. Die jährlich aufzuwendenden Kosten werden gering sein und etwa 300 Mark nicht übersteigen.

Ich beantrage Genehmigung, die mit kaum nennenswerthen Kosten verbundene Erniedrigung der Coupirung auf Null Wasserstand noch in diesem Jahre vornehmen zu dürfen.

(gez.) **Dr. Heincken.**

Einverstanden.

Der Oberbandirector.

(gez.) **Franzius.**

4. Verbindung des Theerhofs mit der Kaiserbrücke.

Wie die Baudeputation berichtet hat, ist bei der Durchführung der Theerhofstraße bis zur Kaiserbrücke nach Maßgabe des mit der Poppe'schen Konkursmasse abgeschlossenen Vertrages vom 3. Juli 1881 (Verh. pag. 366), in Folge eines Verfehls des von der Konkursmasse mit der Ausführung beauftragten Unternehmers, bei der südöstlichen Einfahrt die Straße in der lichten Breite von 7,15 m statt der vertragmäßigen 7,50 m, bei der Durchfahrt von 6,15 m statt der vertragmäßigen 6,50 m hergestellt, und stehen dem Abbruch der bereits aufgeführten Mauer des Backhauses Nr. 20, abgesehen von den dadurch entstehenden Kosten von etwa M. 600, hauptsächlich Bedenken wegen der Stabilität dieses Backhauses entgegen, weil an Stelle des jetzt über der Durchfahrt hergestellten Bogens ein neuer Bogen mit flacherer Wölbung hergestellt werden müßte. Unter solchen Umständen bittet die Konkursmasse, vorbehaltlich aller Rechte des Staates, auf die Herstellung der Straße in der vollen vertragmäßigen Breite bei Gelegenheit eines Neubaus der Vorderwand des Backhauses, bis dahin von derselben abzugehen, indem der Verwalter sich bereit erklärt, nicht nur den Straßengrund in voller Breite auf den Staat zu verlassen, und dem Vorstehenden gemäß die Verpflichtung

zur späteren Verbreiterung der Straße, sowie zur Zahlung einer jährlichen Recognition von einer Mark an das Generalsteueramt behufs Anerkennung dieser Verpflichtung bis zur Erfüllung derselben in die Lassung aufzunehmen, sondern auch am westlichen Ende der Straße in einer Länge von ca. 12 m, auf beiden Seiten zur Vermeidung zweier anderen Falles behufs Sicherung des Straßenkörpers erforderlich werdender hölzerner Bollwerke oder Futtermauern die Anschüttung entsprechender Böschungen auf dem angrenzenden **Poppe'schen** Areal bis zur Bebauung desselben zu gestatten.

Bei dem nicht erheblichen Interesse des Staates an der näher beschriebenen Verringerung der auf 36,50 m Länge, vertragsmäßig nur 6,10 m betragenden Straßenbreite, gegen welches die Schäden und Kosten der Konfursmasse außer Verhältniß stehen würden, erbittet sich die Baudeputation die Ermächtigung, unter den angegebenen Bedingungen mit der **Poppe'schen** Konfursmasse einen Vergleich abzuschließen.

Der Senat findet gegen diesen Antrag nichts zu erinnern und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

5. Ansgariikirchhof.

Die Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, ersucht in dem beifolgenden Berichte um die Genehmigung einer mit den Bauherren zu St. Ansgarii über die Instandsetzung des Ansgariikirchhofs geschlossenen Vereinbarung. Der Senat genehmigt dieselbe seinerseits und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Bei der Berathung des Budgets für das Jahr 1878 hat die Bürgerschaft gewünscht, daß die Baudeputation behufs entsprechender Verbesserung der vom Publikum stark benutzten Verbindungswege über den U. L. Frauen- und St. Ansgariikirchhof mit den Verwaltungen der betreffenden Gemeinden ein Abkommen zu treffen suchen möge (Berh. 1878, S. 115). Infolge dessen ist bereits unterm 4. Juni 1879 zwischen der Baudeputation und den Bauherren der Gemeinde zu U. L. Frauen ein Vertrag abgeschlossen, wonach die erstere die Instandsetzung und Unterhaltung des ganzen Kirchhofs gegen eine von der Kirche an den Staat ein für allemal gezahlte Vergütung von M. 2500 übernommen hat (vergl. Berh. 1879, S. 414, 437). Es ist nunmehr auch mit den Bauherren der Gemeinde zu St. Ansgarii eine entsprechende Vereinbarung zu Stande gekommen, nach welcher in ähnlicher Weise die Instandsetzung des Ansgariikirchhofs und insbesondere die Pflasterung der über denselben und zu den Thüren der Kirche führenden Fußwege und eines zur Vorfahrt dienenden Fahrweges Seitens der Baudeputation erfolgen soll; dieselbe erhält dafür außer den auf dem Kirchhof liegenden Steinplatten die Summe von M. 3050 baar ausbezahlt und übernimmt fortan die Unterhaltung des Kirchhofs. Da die Gründe, welche bei der Vorlage des Vertrags mit der Gemeinde zu U. L. Frauen zu Gunsten desselben angeführt worden sind, auch hier zutreffen und die Verkehrsinteressen in gleicher Weise maßgebend sein dürften, beantragt die Deputation der anliegenden Vereinbarung die vorbehaltene Genehmigung zu erteilen und sich mit der Verwendung der Summe von M. 3050 zu dem gedachten Zwecke einverstanden zu erklären.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr.

(gez.) **Aug. Tebelmann**.

Unteranlage.

Zwischen der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, vertreten durch Senator **Carl Jasper Delrichs** und Notar **August Tebelmann** einerseits und den Bauherren der Gemeinde zu St. Ansgarii, **Carl Schütte**, Senatssecretär Dr. **Löning** und **G. D. Faber** andererseits, ist vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

Art. 1.

Behufs Instandsetzung des Ansgariikirchhofs übernimmt die Baudeputation nach Maßgabe des anliegenden Situationsrisses vom 20. October 1881 die Ausführung folgender Arbeiten:

- 1) die Pflasterung der über den Kirchhof und nach den Thüren der Kirche führenden, im Riß rothschräffirten Fußwege in 1,5 m Breite und zwar mit Klinkern, mit Ausnahme der Wege zwischen der Kirche und der Obernstraße, welche dem Trottoir der letzteren entsprechend und des dortigen geringeren Verkehrs halber mit Cementplatten belegt werden;
- 2) die Herstellung eines zur Vorfahrt dienenden, im Riß ebenfalls rothschräffirten, mit m, n bezeichneten Fahrwegs in 2,5 m Breite mit Klinkerpflaster;
- 3) die Umlegung des vorhandenen rauhen Pflasters und die Begrandung der nicht gepflasterten Theile des Kirchhofs mit festem Weiserkies;
- 4) die Herstellung der zur ordnungsmäßigen Abwässerung des ganzen Kirchhofs erforderlichen Einrichtungen und Anlagen;
- 5) die Beseitigung des auf der nördlichen Seite des Kirchhofs befindlichen niedrigen Gebüsches und das Pflanzen von Bäumen daselbst.

Die Ausführung der Arbeiten geschieht nach dem Ermessen der Baudeputation, jedoch werden dabei die Wünsche der Bauherren thunlichst berücksichtigt.

Art. 2.

Als Gegenleistung erhält die Baudeputation nach Ausführung der in Art. 1 näher angegebenen Arbeiten von der Ansgariigemeinde die auf dem Kirchhofe liegenden Steinplatten und die Summe von dreitausend und fünfzig Mark baar ausbezahlt. Außerdem erklärt sich die Gemeinde einverstanden, daß nach dem Ermessen der Baudeputation jetzt oder später die Straße am Kirchhof zwischen der Papenstraße und der Ansgariithorstraße nach der im Riß mit a, n, f, d bezeichneten Linie regulirt wird, welchenfalls sie jedoch von Pflasterungskosten befreit bleibt, und tritt zu diesem Zwecke einen Streifen bis zu 2 m Breite unentgeltlich an den Staat ab.

Art. 3.

Nach Ausführung der Arbeiten und erfolgter Gegenleistung geht die Unterhaltung des ganzen Kirchhofs in dessen neuer Beschaffenheit, insbesondere der sämtlichen Kirchhofswege, auf den Staat über. Im Uebrigen wird in den Rechten der Gemeinde am Kirchhofe durch diese Vereinbarung nichts geändert, wie auch in Zukunft zu erheblichen Aenderungen des Kirchhofs, insbesondere der Wege, die Genehmigung der Bauherren erforderlich bleibt.

Dessen zur Urkunde ist diese Vereinbarung in doppelter Ausfertigung beiderseits unterzeichnet.

Bremen, den 18. November 1881.

Die Baudeputation, Abth. Straßenbau.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr.

(gez.) **Aug. Tebelmann**.

Die Bauherren zu St. Ansgarii.

(gez.) **Carl Schütte**. (gez.) **Georg D. Faber**. (gez.) **Pöning**, Dr.

Art. 1

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde ...

1. Die Gemeindeverwaltung ...

2. Die Gemeindeverwaltung ...

3. Die Gemeindeverwaltung ...

4. Die Gemeindeverwaltung ...

5. Die Gemeindeverwaltung ...

6. Die Gemeindeverwaltung ...

7. Die Gemeindeverwaltung ...

8. Die Gemeindeverwaltung ...

9. Die Gemeindeverwaltung ...

10. Die Gemeindeverwaltung ...

11. Die Gemeindeverwaltung ...

12. Die Gemeindeverwaltung ...

13. Die Gemeindeverwaltung ...

14. Die Gemeindeverwaltung ...

15. Die Gemeindeverwaltung ...

16. Die Gemeindeverwaltung ...

17. Die Gemeindeverwaltung ...

18. Die Gemeindeverwaltung ...

19. Die Gemeindeverwaltung ...

20. Die Gemeindeverwaltung ...